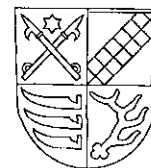


A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



9. Jahrgang

Beeskow, den 26. August 2002

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-3* **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Pohlitzer Mühlenfließ“**
Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 7 vom 29. Juli 2002
- II.) *Seiten 4-6* **Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Eichenreihe vom Gasthaus „Spreegarten“ in Fürstenwalde bis nach Hangelsberg“**
Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 65 vom 24. Mai 2000

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I. *Seite 7* **4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose**
- II. *Seiten 7-8* **2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**
- III. *Seiten 8-9* **2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seite 10* **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Alt-Schadow**
1. *Seite 10* **Beschluss Wirtschaftsplan 2002**
Beschluss Änderungssatzung zur Verbandssatzung
Beschluss 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
- II.) *Seite 10* **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
1. *Seite 10* **Beschluss Wirtschaftsplan 2002**
Beschluss eines Logos für den ZAB

A. Bekanntmachungen des Landkreises

<p>I.) Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Pohlitzer Mühlenfließ“ Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 7 vom 29.07.2002</p>

(Beschluss-Nr. 48/26/2002)

Auf Grund der §§ 19 (1) und (2) und 24 (3) des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg vom 25. Juni 1992 (GVBl. I. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. S. 124) beschließt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 02.07.2002 Folgendes:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Pohlitzer Mühlenfließ“

§ 1 Die Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Pohlitzer Mühlenfließ“ (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 143 vom 23.06.1993) wird wie folgt geändert:

Die Flächen, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (topographische Karte im Maßstab 1:2000, Flurkarte im Maßstab 1:2000) schraffiert dargestellt sind, werden aus dem Geltungsbereich des Geschützten Landschaftsbestandteils ausgegliedert. Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in der Flurkarte eingetragenen Fläche. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht werden.

§ 3 Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beeskow, 03.07.2002

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Pohlitzer Mühlenfließ“ wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

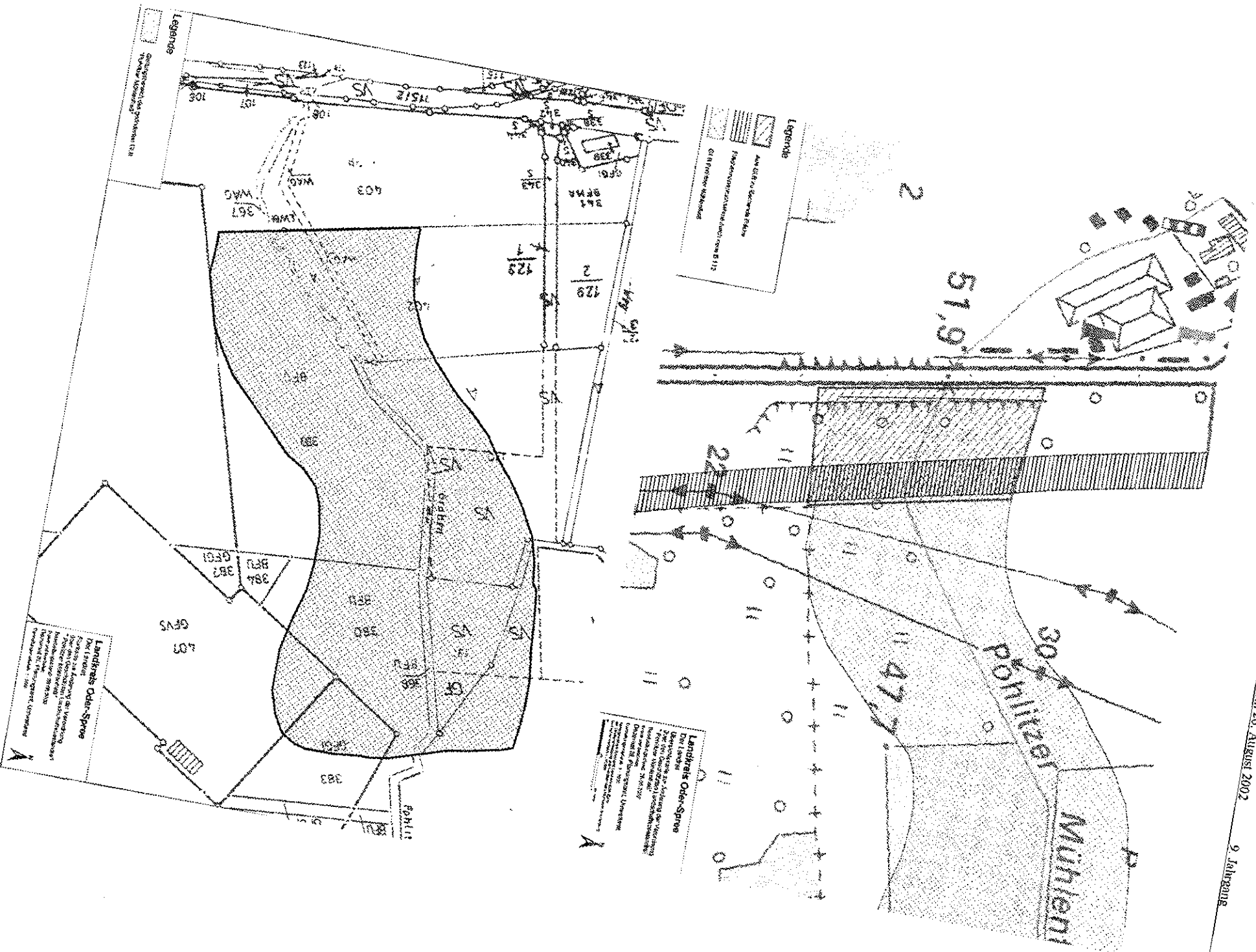
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 03.07.2002

M. Zalenga
Landrat



II.) Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Eichenreihe vom Gasthaus „Spreegarten“ in Fürstenwalde bis nach Hangelsberg“

Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 65 vom 24.05.2000

(Beschluss-Nr. 52/11/99)

Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Eichenreihe vom Gasthaus „Spreegarten“ in Fürstenwalde bis nach Hangelsberg“

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 140), verordnet die untere Naturschutzbehörde:

§ 1 Erklärung zum Geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Die in § 2 bezeichnete Eichenreihe wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
- (2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Eichenreihe vom Gasthaus „Spreegarten“ in Fürstenwalde bis nach Hangelsberg“.

§ 2 Schutzgegenstand

Geschützt ist die Reihe der 1846 durch den Heideherrn Heysler gepflanzten Traubeneichen, Stieleichen und Zerleichen sowie die später erfolgten Ergänzungspflanzungen, entlang dem in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Weg. Der Weg führt entlang der Spree vom Gasthaus „Spreegarten“ in Fürstenwalde bis nach Hangelsberg. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung besteht die Eichenreihe aus 349 Bäumen.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, die zum Geschützten Landschaftsbestandteil gehörenden Eichen zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können. Es ist insbesondere verboten:
 - a) im Wurzelbereich der Bäume über das heutige Maß hinaus, Verdichtungen vorzunehmen,
 - b) weitere Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Kronenbereich der Bäume vorzunehmen,
 - c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
 - d) Herbizide auszubringen,
 - e) Streusalz auszubringen,
 - f) Gegenstände (z.B. Bänke, Schilder, Plakate) unsachgemäß aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter der Bäume zu verändern oder die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, bedürfen der Genehmigung.

Die Genehmigung kann, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn die beabsichtigte Handlung den besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:
 - a) ordnungsgemäße Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Eichenreihe,
 - b) die Verkehrssicherungspflicht und Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich des Spreeradwanderweges in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert.
- (2) Handlungen nach Abs. 1 Bst. a) und b) sind der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Handlungen nach Abs. 1 Bst. c) sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

Der bestehende Fernradwanderweg mit seiner bestehenden Asphalt-Betondecke hat Bestandsschutz.

Eine Befreiung gilt dann als gewährt, wenn nach Vorliegen aller planungsrechtlichen Voraussetzungen und Genehmigungen das Entfernen von Bäumen für die Realisierung des Verkehrsweges Westtangente in Fürstenwalde zwischen dem Kreisel Hegelstraße und der Rudolf-Breitscheid-Straße unumgänglich wird.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder die nach § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen ohne die erforderliche Anzeige oder Abstimmung durchführt.

§ 8 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.
- (2) Soweit für den Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.
- (3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (nach den §§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (nach den §§ 20 bis 26 des Bundesnaturschutzgesetzes und den §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 9 Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden
- oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber der unteren Naturschutzbehörde unter Angabe der verletzen Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss Nr. 70/56 des Rates des Kreises Fürstentalde vom 06.12.1956 zum Naturdenkmal Nr. 3 „Eichenreihe an der Westseite von Fürstentalde entlang eines Parkweges, der von der Gaststätte Lichtborn (heute Gasthaus Spreegarten) in einer Längenausdehnung von 1,3 km am Nordrande des Oder-Spree-Kanals entlang läuft und in Fortsetzung nach Westen in die angrenzende Forst führt“ außer Kraft.

Beeskow, den 28.03.2000

Dr. Schröter
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Eichenreihe vom Gasthaus "Spreegarten" in Fürstentalde bis nach Hangelsberg" des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

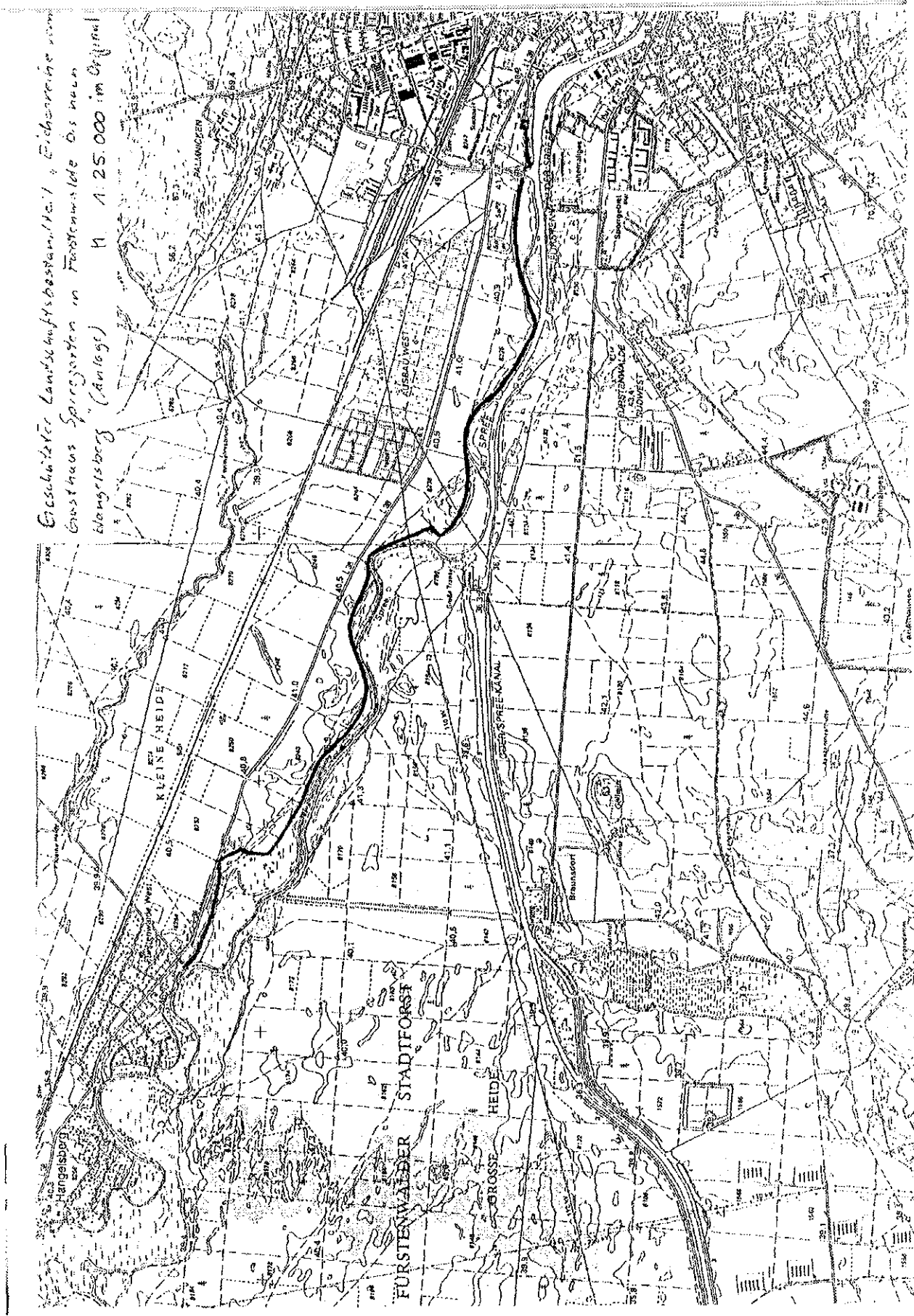
oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 2000-04-18

Dr. Schröter
Landrat

*Entwickelter Landschaftsplan Nr. 1, Eichenreihe von
Gustavus Spingarten in Forstmeisterle bis nach
Hängelsberg (Anlage) N. 1:25.000 im Original*



B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I. 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose in ihrer Sitzung am 02.07.2002 beschlossene 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 29.03.2001 bekannt.

Beeskow, 31.07.02

Zalenga
Landrat

IV. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose vom 29.03.2001

Artikel I Änderung der Verbandssatzung

1. Im § 1, Abs. 1 wird das Wort „Reudnitz“ gestrichen.
2. Im § 1, Abs. 2 werden die Worte „in Trebatsch“ durch die Worte „im Ortsteil Trebatsch der Gemeinde Tauche“ ersetzt.
3. Im § 2, Abs. 1, Satz 2 werden die Worte „die Verbandsmitglieder“ durch die Worte „das Verbandsmitglied“ ersetzt.
4. Im § 4, Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 6 gestrichen und durch nachfolgenden Wortlaut ersetzt:
„Maßgeblich für die Ermittlung der Einwohner der Gemeinden und Ortsteile sind die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt mit Gebietsstand zum 31.12 des Vorjahres gemeldeten Einwohner. Sofern für eine Gemeinde die Rechte und Pflichten nur für einzelne Ortsteile bestehen, sind zur Ermittlung der Stimmenzahl nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile, für die diese Rechte und Pflichten bestehen, maßgeblich. Das Stimmrecht kann nur einheitlich durch den Vertreter des Verbandsmitgliedes ausgeübt werden.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach deren Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen nach Artikel I Ziffer 1 und 2 treten rückwirkend zum 31.12.2001 in Kraft

Tauche 24.07.02
Ort, Datum

Bruno Blasche
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Tauche 23.07.02
Ort, Datum

Jürgen Raatz
Verbandsvorsteher

Hinweis nach § 5 Abs. 4 GO:

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasserverband unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

II. 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland in ihrer Sitzung am 31.07.2002 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung bekannt.

Beeskow, 13.08.02

Zalenga
Landrat

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Die Verbandsversammlung hat auf der Grundlage der §§ 4 ff und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 14.12.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, 8. Jahrgang vom 29.01.2001), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29.11.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, 8. Jahrgang, Nr.10 vom 19.12.2001) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 6 wird um einen neuen Absatz (5) ergänzt. Dieser lautet
„(5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode den Vorsit-

zenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter.“

Der bisherige Absatz (5) wird Absatz (6) und der bisherige Absatz (6) wird Absatz (7).

2. § 7 wird um einen neuen Satz 1 erweitert:
Der neu eingefügte Satz lautet :

„Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.“

Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

3. § 10, Absatz 3 wird die Zahl „4“ gestrichen.
4. § 11, Absatz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

Artikel II

Die Anlage zu den Verbandsmitgliedern einschließlich ihrer Stimmzahl wird auf Grund der Gemeindegebietsreform wie folgt geändert

1. Verbandsmitglieder der Trinkwasserversorgung (Anzahl der Stimmen jedes Mitgliedes)
1. Beeskow (88 Stimmen)
 2. Rietz-Neuendorf (22)
nur mit den Ortsteilen: Birkholz, Buckow, Drahendorf, Görzig, Groß-Rietz, Neubrück
 3. Tauche (12)
nur mit den Ortsteilen: Falkenberg, Giesensdorf, Görzdorf bei Beeskow, Tauche
 4. Ragow (4)
 5. Merz (3)
 6. Stremmen (3)

Artikel III

In der Anlage 1. Verbandsmitglieder der Trinkwasserversorgung (Anzahl der Stimmen jedes Mitgliedes) werden lfd. Nr. 4. Ragow (4) und 5. Merz (3) gestrichen und ersetzt durch Nr. 4. Ragow-Merz (6). Nr. 6. Stremmen (3) wird zu Nr.5. .

Artikel IV

Die Anlage 2. Verbandsmitglieder der Abwasserentsorgung (Anzahl der Stimmen jedes Mitgliedes) lautet auf Grund der Gemeindegebietsreform wie folgt:

1. Beeskow (88 Stimmen)
2. Rietz-Neuendorf (22)
nur mit den Ortsteilen: Birkholz, Buckow, Drahendorf, Görzig, Groß-Rietz, Neubrück
3. Tauche (12)
nur mit den Ortsteilen: Falkenberg, Giesensdorf bei Beeskow, Görzdorf, Tauche
4. Ragow (4)
5. Merz (3)

Artikel V

In der Anlage 2. Verbandsmitglieder der Abwasserentsorgung (Anzahl der Stimmen jedes Mitgliedes) werden lfd. Nr. 4. Ragow (4) und 5. Merz (3) gestrichen und durch Nr. 4. Ragow-Merz (6) ersetzt.

Artikel VI In-Kraft-treten

Die Artikel II und IV treten rückwirkend am 31.12.2001 in Kraft. Die Artikel III und V treten rückwirkend am 01.06.2002 in Kraft. Die übrigen Artikel dieser Satzung treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, 31.07.2002

Beeskow, 31.07.2002

Taschenberger
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Dr. Lischewski
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 31.07.2002 ausgefertigten 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, 31.07.2002

Dr. Lischewski
Verbandsvorsteher

III. 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West in ihrer Sitzung am 23.07.2002 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 10.05.2001 bekannt.

Beeskow, 16.08.02

Zalenga
Landrat

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West hat in ihrer Sitzung vom 23.07.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

II. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West vom 10.05.2001

Artikel I Änderung der Verbandssatzung

Der § 8 erhält nachfolgenden Wortlaut

§ 8**Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Er ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und gibt ihr eine Beschlussempfehlung.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist für Angelegenheiten zuständig, die ihm durch Gesetz, die Verbandssatzung oder durch Beschlüsse der Verbandsversammlung im Rahmen des Gesetzes übertragen worden sind. Dazu gehören:
 1. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 2. die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 2.500 €,
 3. die Entscheidung über Stundung und Ratenzahlung bei einer Forderung bis zu 12.500 €,
 4. die Entscheidung über Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Verbandes bis zu 2.500 €
 5. die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes bis zu einem Gegenstandswert von 12.500 €,
 6. die Entscheidung über Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Einlegung von Rechtsmitteln, der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, in Abgabesachen solche bis zu einem Streitwert von 7.500 €, bei anderen Streitgegenständen solche bis zu einem Streitwert von 2.500 €.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem allgemeinen

Stellvertreter zu unterzeichnen. Sie bedürfen auch der Unterschrift des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seines Stellvertreters. Die zweite Unterschrift kann auch von einem Beschäftigten des Verbandes geleistet werden oder von einem Vertreter in der Verbandsversammlung, wenn die Verbandsversammlung diesen Personen die Befugnis dazu übertragen hat.

Der Zweiten Unterschrift bedarf es nicht, wenn der Verbandsvorsteher Geschäfte der laufenden Verwaltung ausführt.

Artikel II**In Krafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach deren Bekanntmachung in Kraft.

Tauche, 12.8.2002
Ort, Datum

Tauche, 24.07.02
Ort, Datum

Volker Klare
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Jürgen Raatz
Verbandsvorsteher

Hinweis nach § 5 Abs. 4 GO

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasserverband unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Alt-Schadow

- 1.) Beschluss Wirtschaftsplan 2002
 Beschluss Änderungssatzung zur Verbandssatzung
 Beschluss 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Beschluss 43/01

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow beschließt den Wirtschaftsplan 2002 für die Geschäftsbereiche Trink- und Abwasser.

Abstimmungsergebnis: Ja 16
 Nein 3
 Enthaltung 1

Saß Pötschik
 Verbandsvorsteher stellv. Vorsitzender der
 Verbandsversammlung

Beschluss 18/02

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow beschließt die Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 09.11.2000.

Abstimmungsergebnis: Ja 20
 Nein 0
 Enthaltung 0

Saß Pötschik
 Verbandsvorsteher stellv. Vorsitzender der
 Verbandsversammlung

Beschluss 19/02

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow beschließt die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 20.02.2002.

Abstimmungsergebnis: Ja 20
 Nein 0
 Enthaltung 0

Saß Pötschik
 Verbandsvorsteher stellv. Vorsitzender der
 Verbandsversammlung

II.) Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

- 1.) Beschluss Wirtschaftsplan 2002
 Beschluss eines Logos für den ZAB

Bekanntmachung Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 27.06.2002

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss des Wirtschaftsplanes für das Rumpfwirtschaftsjahr 17.01.2002 – 31.12.2002

(Beschluss-Nr. VV 07/02)

Der Wirtschaftsplan für das Rumpfwirtschaftsjahr 17.01.2002 – 31.12.2002 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) wird festgesetzt.

Das Investitionsprogramm für die Jahre 2002 bis 2006 wird bestätigt.

2. Beschluss eines Logos für den ZAB

(Beschluss-Nr. VV 08/02)

Zur Vermittlung eines eigenen Erscheinungsbildes des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) wird die Nutzung eines Logos nach Variante 2 bestätigt.

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:
Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt